

Sachgebiet		Berichterstatter	
601 - Stadtplanung			
Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Stadtrat	28.01.2026	öffentlich	Entscheidung
Betreff			
Beabsichtigte Errichtung eines Batteriespeicherparks „Speicherpark Selb,, südöstlich der Autobahnausfahrt A93 Selb-West auf dem Grundstück Flur-Nr. 346 Gemarkung Unterweißenbach; Vorberaterung zum Beschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB zur Einleitung eines Bauleitplanverfahrens sowie zur Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren.			
Anlagen:			
Anlage 1 Anumar Antrag Aufstellung Batteriespeicherpark Selb_cl_20251024			
Anlage 2 Flächennutzungsplan Bestand			
Anlage 3 2026.01.28 Abgrenzungsbereich B-Plan Nr. 221 Batteriespeicherpark Selb			

VORTRAG:

Die Firma Anumar GmbH stellt mit Schreiben vom 23.10.2025 (Anlage 1) den Antrag südöstlich der Autobahnausfahrt A93 Selb West zwischen dem Betriebsgelände „Heidelberger Beton“ und dem Sportgelände SV-Union auf dem Flurstück Nr. 346, Gemarkung Unterweißenbach, einen Batteriespeicherpark auf einer Fläche von etwa 5.800 m² (Speicherkapazität etwa 60 MWh, bis zu 20.000 MWh Arbeitsvolumen Batteriespeicher pro Jahr) zu errichten.

Nachdem das Vorhaben gegenwärtig nicht genehmigungsfähig ist, beantragt der Antragsteller die Einleitung des Bauleitplanverfahrens zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zur Schaffung der planungsrechtlichen Zulässigkeit. Auch der Flächennutzungsplan stellt aktuell den betroffenen Bereich als „Sondergebiet Parkplatz“ dar und müsste geändert werden (Anlage 2 Flächennutzungsplan).

Der Aufstellungsbeschluss ist ferner die Mindestanforderung zur Reservierung von Netzanchlusspunkten für das Vorhaben. Die Netzanfrage ist nach Fassung des Aufstellungsbeschlusses eine der ersten Tätigkeiten.

Paragraph 12 BauGB bietet für derartige Vorhaben die Möglichkeit, auf Antrag des Vorhabenträgers einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzustellen. Die Gemeinde kann danach durch einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben begründen, wenn der Vorhabenträger auf der Grundlage eines mit der Gemeinde abgestimmten Plans zur Durchführung der Vorhaben und der Erschließungsmaßnahmen (Vorhaben- und Erschließungsplan) bereit und in der Lage ist und sich zur Durchführung innerhalb einer bestimmten Frist und zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten ganz oder teilweise vor dem Satzungsbeschluss nach § 10 Absatz 1 verpflichtet (Durchführungsvertrag).

In dem Schreiben wird im Namen des Vorhabenträgers gem. § 12 Abs. 2 BauGB der Antrag gestellt, den Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB zu fassen. Der Vorhabenträger erfülle die gesetzlichen Anforderungen gem. § 12 Abs. 1 BauGB und sei berechtigt, das Vorhaben auf dem

Baugrundstück zu errichten und in der Lage, die erforderlichen Erschließungsmaßnahmen gem. dem Vorhaben- und Erschließungsplan durchzuführen.

In § 1 Abs. 3 Satz 2 BauGB ist klargestellt, dass auf die Aufstellung von Bauleitplänen und städtebaulichen Satzungen kein Anspruch besteht und dieser auch nicht durch Vertrag begründet werden kann. Daran ändern auch die Bestimmungen in § 12 BauGB zum Vorhaben- und Erschließungsplan nichts. In Abs. 2 ist hierzu lediglich ausgeführt, dass die Gemeinde auf Antrag des Vorhabenträgers nach pflichtgemäßem Ermessen über die Einleitung des Bebauungsplanverfahrens zu entscheiden hat. Dies bedeutet, die Stadt entscheidet im Rahmen ihrer Planungshoheit, ob für den vorgeschlagenen Standort ein Bebauungsplan für die Errichtung eines Batterieparks aufgestellt werden soll, also das Bauleitplanverfahren hierfür gem. § 2 Abs. 1 BauGB eingeleitet wird.

ANTRAG:

Der Stadtrat möge darüber beraten, ob - wie beantragt - ein Batteriespeicherpark errichtet werden soll und zur Schaffung der planungsrechtlichen Zulässigkeit ein Bauleitplanverfahren für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan und die zugehörige Änderung des Flächennutzungsplanes eingeleitet werden sollen.